

stens für die Verknüpfung dieser Begriffe: Papst Nikolaus II. verlangt um 1060 in einem Briefe, daß bestimmte Missetäter *spirituali simul et materiali gladio* verfolgt werden sollen ⁶⁸⁾.

Um die Mitte des 11. Jh.s sind die Symbole von den beiden Schwertern bereits gebräuchliche Ausdrücke. Aber sie stellen erst bloße Worte dar, einen Namen für den alten Begriff der zwei Gewalten und für ihre Zwangs- und Strafmittel. Lehrmeinungen über das Verhältnis der beiden Gewalten gab es natürlich auch ⁶⁹⁾; aber die zwei Schwerter waren noch nicht zum Gegenstand einer Erörterung oder einer bestimmten Theorie geworden: das sollte gerade in der Mitte dieses Jh.s einsetzen. Für die Entwicklung dieser Lehre wurden zwei Evangelienberichte wirksam. Im 26. Kapitel des Matthäusevangeliums (V. 51 f.) wird die Gefangennahme Christi erzählt: „Und siehe, einer aus denen, die mit Jesu waren, reckte die Hand aus und zog sein Schwert aus und schlug des Hohenpriesters Knecht und hieb ihm ein Ohr ab. Da sprach Jesus zu ihm: Stecke dein Schwert an seinen Ort; denn wer das Schwert nimmt, der soll durchs Schwert umkommen“ — *Converte gladium tuum in locum suum*. Eine parallele Fassung dieses Berichtes steht bei Lukas (22, 49—51), wo Christus antwortet: „Lasset sie doch so ferne machen“ — *Sinite usque huc*, und eine dritte Schilderung findet sich im Johannesevangelium (18, 10 f.); hier ist Simon Petrus der Mann, der das Schwert zieht, der Knecht heißt Malchus, und Jesus sagt: „Stecke dein Schwert in die Scheide“ — *Mitte gladium tuum in vaginam*. Zur Entwicklung der Lehre sollten diese Paralleltexte wesentlich beitragen, insbesondere die Namen Petrus und Malchus und die Erwähnung der Scheide. Aus diesem Bericht zog man bereits in alten Zeiten den Schluß, daß kriegerische Waffen den Christen nicht anständen. Das frühe Christentum kannte somit bereits — z. B. bei Tertullian ⁷⁰⁾ — die Ablehnung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen, und als das Römische Reich mit der Kirche Frieden schloß, wurde sie für den Klerus zum Grundsatz erhoben — *ecclesia non sitit sanguinem*, wie der berühmte Spruch heißt.

(1323 oder später), ed. R. Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streit-schriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern 2 (1914) 113; Alvarus Pelagius, *De planctu ecclesiae* (1330) 2, 57 (Lyon 1517) fol. CXC^f.

⁶⁸⁾ JL. 4447, c. 2 C. XV qu. 6 (nicht Nikolaus I.; vgl. Lecler I S. 314 Anm. 42).

⁶⁹⁾ Darüber zusammenfassend das S. 15 Anm. 2 genannte Buch von L. K n a b e.

⁷⁰⁾ *De corona* c. 11, Migne 2, 92; *De idolatria* c. 19, edd. A. Reifferscheidt-G. Wissowa, CSEL. 20 (1890) 53; vgl. Harnack (oben S. 21) S. 59 ff.